

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 14. August 2012

678

GRG NR.	08	MO 53	403
---------	----	-------	-----

**Motion von Silvia Schwyter vom 25. Januar 2012
„Änderung des Gesetzes über die Gemeinden, vom 5. Mai 1999“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Ausgangslage

Die vorliegende Motion strebt eine Änderung des Gesetzes über die Gemeinden (GemG; RB 131.1) in dem Sinne an, dass die Bezeichnung „Gemeindeammann“ für das Oberhaupt der Politischen Gemeinde durch „Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin“ bzw. „Stadtpräsident/Stadtpräsidentin“ ersetzt wird. Die bisherige Entwicklung in dieser nicht ganz neuen Thematik ist wie folgt zu rekapitulieren:

Die traditionellen Bezeichnungen für die vorsitzenden Personen der Gemeindebehörden wurden im Gesetz über die Organisation der Gemeinden (GOG) vom 4. April 1944 wie folgt festgelegt:

- Ortsvorsteher bei den Ortsgemeinden;
- Gemeindeammann bei den Munizipal- und Einheitsgemeinden;
- Schulpräsident bei den Schulgemeinden;
- Bürgerpräsident bei den Bürgergemeinden.

Am 1. Januar 1990 trat die neue Kantonsverfassung (KV; RB 101) in Kraft und beendete den alten Gemeindedualismus aus Orts- und Munizipalgemeinden. An deren Stelle mussten innert zehn Jahren die Politischen Gemeinden gebildet werden. Die Frage nach der Benennung des Gemeindeoberhauptes in den neuen Politischen Gemeinden stellte sich konkret, als per 1. Januar 1993 aus der ehemaligen Ortsgemeinde Mammern die erste Politische Gemeinde hervorging. Da die neuen Politischen Gemeinden funktional den früheren Einheitsgemeinden entsprachen, wurde für das Gemeindeoberhaupt wie bei den Einheitsgemeinden der Begriff „Gemeindeammann“ verwendet.

Praktisch zur gleichen Zeit wurde aus dem Grossen Rat allerdings eine Einfache Anfrage betreffend Bezeichnung des Gemeindeoberhauptes in der Politischen Gemeinde eingereicht. Der Fragesteller sah den Zeitpunkt für gekommen, mit den Munizipalgemeinden auch gleich den Begriff „Gemeindeammann“ abzuschaffen und entweder zu „Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin“ zu wechseln oder eine ganz neue Bezeichnung einzuführen. Dieser Vorschlag stand insbesondere auch im Zeichen der Gleichberechtigung der Geschlechter und hätte eine für Mann und Frau gleichermassen passende Amtsbezeichnung ermöglicht.

Der Regierungsrat hielt in seiner Beantwortung vom 8. Juli 1993 fest, es sei nicht zu bestreiten, dass „Ammann“ den Begriff „Mann“ enthalte und daher nicht auf Amtsinhaberinnen zugeschnitten sei. Die beiden Wortteile seien aber im Sprachgebrauch gewissermassen zu einer Einheit verschmolzen, so dass der Begriff „Mann“ vielfach nicht mehr bewusst wahrgenommen werde. Das zeige sich deutlich in der verbreiteten Mundartsprechweise „Gmeindame“. Diese Erkenntnis ändere aber nichts daran, dass für das männliche Wort „Gemeindeammann“ keine einleuchtende weibliche Form gebildet werden könne. Der Regierungsrat bedauere diese Tatsache zwar, halte die Situation aber nicht für derart untragbar, dass er deswegen eine Gesetzesänderung anstrebe.

Als in der per 1. Januar 1994 neu geschaffenen Politischen Gemeinde Bottighofen erstmals eine Frau an die Spitze des Gemeinderates trat, setzte sich dementsprechend die Anrede „Frau Gemeindeammann“ durch.

In der Folge wurde die Totalrevision des GOG in Angriff genommen, mit dem Ziel, zum Abschluss der Gemeindereorganisation per 1. Januar 2000 ein neues Gemeindegesetz in Kraft setzen zu können. Der Vernehmlassungsentwurf und auch der Gesetzesentwurf gemäss Botschaft vom 26. Mai 1998 enthielten nur die Bezeichnung „der oder die Vorsitzende der Gemeindebehörde“, ohne im Einzelnen festzulegen, wie der Begriff für diese Person in den jeweiligen Gemeindetypen genau zu lauten habe. Die Politischen Gemeinden hätten aufgrund dieser unbestimmten Formulierung den ihnen passenden Begriff selbst festlegen können, beispielsweise eben „Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin“.

Bei der Beratung des Gesetzes im Grossen Rat wurden verschiedene Anträge gestellt, um den Begriff „Gemeindeammann“ doch noch im Gesetz zu verankern. Nach einigen Formulierungsdiskussionen – unter anderem wegen der weiblichen Form – wurde schliesslich die heute geltende Regelung von § 7 Absatz 1 GemG verabschiedet:

Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Gemeindeammann oder die Frau Gemeindeammann der Politischen Gemeinde, der Präsident oder die Präsidentin der Schul- oder der Bürgergemeinde.

Der Begriff „Stadtammann“ wurde übrigens auch diskutiert, fand jedoch keine ausdrückliche Erwähnung im Gesetz. Die vorberatende Kommission war sich aber einig darüber, dass dieser Begriff in jenen Gemeinden, die sich in der Gemeindeordnung offiziell als Stadt bezeichnen, zulässig sein soll.

II. Beurteilung der Motion

Die Frage, ob nun „Gemeindeammann“ oder „Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin“ die adäquate Bezeichnung für das betreffende Amt sei, wurde in den letzten Jahren verschiedentlich diskutiert. Die vorliegende Motion ist nun aber der erste formelle Vorstoss für eine entsprechende Gesetzesänderung seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Gemeinden. Die Argumente für die eine oder die andere Bezeichnung sind zum grössten Teil die gleichen geblieben, haben sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten aber teilweise auch etwas gewandelt. Massgebend sind insbesondere folgende Erwägungen:

1. Wer sich für „Gemeindeammann“ ausspricht, beruft sich auf die Tradition dieser Bezeichnung seit dem Mittelalter, die im Thurgau bestens bekannt und verankert ist. Für die einheimische Bevölkerung ist die Bedeutung der Bezeichnung „Gemeindeammann“ klar. Neu zuziehende Personen sind damit zwar im ersten Moment wohl weniger vertraut, sie dürften sich aber nach kurzer Zeit daran gewöhnt haben. Aus dieser Optik besteht also kein Handlungsbedarf.
2. In andern Kantonen oder in den Nachbarländern ist der Begriff „Gemeindeammann“, teilweise unbekannt oder wird anders verwendet. Beispielsweise im Nachbarkanton Zürich gibt es zwar einen „Gemeindeammann“ bzw. in den Städten einen „Stadtammann“, damit wird dort aber eine Person mit Vollzugsaufgaben im Betreibungsrecht und in andern zivil- und strafrechtlichen Verfahren bezeichnet. Das Gemeindeoberhaupt wird – wie in den meisten andern Kantonen auch – als Gemeindepräsident oder -präsidentin bzw. als Stadtpräsident oder -präsidentin bezeichnet. Die Frage ist, ob man aus diesen begrifflichen Differenzen einen Änderungsbedarf für den Thurgau ableiten oder umgekehrt die Besonderheit als ein Stück Identität bewahren will, mit positiver Wirkung nach innen, aber auch nach aussen als Markenzeichen und Alleinstellungsmerkmal. Argumente lassen sich für beide Positionen anführen.

Vor einigen Jahren abgeschafft wurde der Begriff Gemeindeammann in den Kantonen St. Gallen und Solothurn. Im Aargau dagegen wurde die beantragte Abschaffung im Jahre 2010 vom Grossen Rat abgelehnt. Verwendet wird der Begriff Ammann in der Funktion des Präsidenten auch im Kanton Freiburg (aber: weibliche Form = Gemeindepräsidentin) sowie in den Gemeinden Thusis, Ilanz, Davos und Engelberg.

3. In der interkantonalen Zusammenarbeit oder bei Kontakten über die Landesgrenze hinaus löst der Begriff „Gemeindeammann“ durchaus gelegentlich einen gewissen Erklärungsbedarf aus. Die Bezeichnungen für staatliche Behörden sind aber nirgends vereinheitlicht und können auf allen Ebenen zu Unklarheiten führen. Beispielsweise ist der Bundesrat in Deutschland die Länderkammer, in der Schweiz aber die Exekutive. Die schweizerischen Kantonsparlamente heissen Kantonsrat oder Grosser Rat, die Kantonsregierungen nennen sich Regierungsrat, Staatsrat oder Standeskommission und deren Vorsitzende werden als Regierungspräsident, Staatsratspräsident oder Landammann bezeichnet. Solche begrifflichen Spezialitäten

ten mögen bei offiziellen Anlässen zuweilen auffallen und vielleicht am Rande ein gewisses Diskussionsthema bilden, eine Behinderung in der Zusammenarbeit sind sie aber nicht. Es wäre jedenfalls übertrieben, wenn man durch eine Vereinheitlichung der Begriffe eine Verbesserung der Zusammenarbeit über die Landes- und Kantons Grenzen hinweg erwarten würde.

4. Immerhin ist nicht zu übersehen, dass für die Funktion des Vorsitzes einer Institution die Bezeichnung Präsident bzw. Präsidentin am meisten verbreitet ist. Im politischen Bereich tragen der oder die Vorsitzende des Bundesrates, des National- und Ständerates sowie in den meisten Kantonen des Regierungsrates und des Parlaments den Titel eines Präsidenten oder einer Präsidentin. Dasselbe gilt für alle anderen Lebensbereiche, so auch in Wirtschaft, Kultur und Sport. Die Bezeichnung „Ammann“ wird zunehmend seltener und daher mit der Zeit auch etwas weniger verständlich.
5. Gründe für eine Änderung der Bezeichnung lassen sich auch finden, wenn man von der Bezeichnung „Gemeindeammann“ selbst ausgeht. Dieser Begriff stammt unübersehbar aus einer Zeit, in der Frauen noch nicht stimmberechtigt waren, daher gar nicht gewählt werden konnten und auch gesellschaftlich auf solchen Positionen schwer vorstellbar gewesen wären. Wenn heute Gesetzestexte erarbeitet werden, ist die geschlechtsneutrale Formulierung eine Selbstverständlichkeit. Wenn eine neue Funktion mit einem Namen versehen werden müsste, wäre eine Bezeichnung wie „Gemeindeammann“ ausgeschlossen. Daran ändert auch nichts, dass die verbreitete Mundartsprechweise „Gmeindame“ die Herkunft des Wortes weitgehend verbirgt. Im schriftlichen Verkehr und bei hochdeutschen Ansprachen tritt diese Herkunft sofort wieder hervor, und wenn eine Frau im entsprechenden Amt formell mit „Frau Gemeindeammann“ angesprochen wird, wird sofort klar, dass eine weibliche Form eigentlich nach wie vor fehlt, auch wenn man sich an den Begriff gewöhnt hat und der Thurgau damit bisher gut leben konnte. Noch etwas auffälliger werden die sprachlichen Schwierigkeiten, wenn eine Mehrzahl von Frauen in der Funktion des Gemeindeammanns angesprochen werden soll. Die Wendung „Frauen Gemeindeammänner“ vermag jedenfalls nicht zu überzeugen.
6. In der vor rund 20 Jahren geführten Diskussion wurde noch die Ansicht geäußert, mit „Frau Gemeindeammann“ meine man eher die Frau des Gemeindeammanns als das weibliche Oberhaupt einer Gemeinde. Dieses Argument hat seine Bedeutung inzwischen verloren, da Ehegatten heute praktisch nie mehr mit dem Funktionstitel ihres Partners oder ihrer Partnerin angesprochen werden.
7. Im Verlauf der letzten zwei Jahrzehnte sind Frauen in der Funktion des „Gemeindeammanns“ zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Wenn man die Äusserungen der verschiedenen Funktionsträgerinnen als Direktbetroffene etwas verfolgt, lässt sich keine klare Tendenz für oder gegen eine Änderung der Bezeichnung ausmachen. Ihre Präferenzen sind augenscheinlich geteilt; soweit ersichtlich hat sich bisher aber noch keine „Frau Gemeindeammann“ von diesem Titel diskriminiert gefühlt. Die Bezeichnung mag auf Anhieb etwas eigentümlich sein, das tut der Funktion oder der Trägerin des Titels aber keinen Abbruch.

8. Mit einem Wechsel zu „Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin“ wären die Probleme der sprachlichen Gleichstellung von Mann und Frau sowie der Mehrzahlbildung gelöst. Zudem würde der Kanton Thurgau der Terminologie der meisten anderen Kantone der Schweiz folgen. Die Änderung würde keinen Verlust des Ansehens der Amtsträgerinnen und Amtsträger mit sich ziehen. Die neue Bezeichnung würde in wenigen Jahren zur Gewohnheit werden, ohne Schaden zu hinterlassen.
9. Insgesamt überwiegen die Argumente für eine Änderung der Bezeichnung leicht, weshalb es angezeigt erscheint, eine Gesetzesänderung im Sinne der Motion in Angriff zu nehmen.

III. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion erheblich zu erklären.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach